

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

### **Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung des bereichsspezifischen Datenschutzes im Bereich der Justiz(Justizdatenschutz-Anpassungsgesetz-JustizDSAnpG) - NRW**

Der DBH-Fachverband begrüßt, dass Nordrhein-Westfalen einen Gesetzentwurf für den Datenschutz im Justizvollzug vorgelegt hat. Bisher hatten nur Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz ein entsprechendes Gesetz. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie 2016/680 bekommt im Justizvollzug mit dem beabsichtigten Gesetz für Gefangene und öffentliche sowie nicht-öffentliche Einrichtungen die notwendige Rechtssicherheit.

In der Einleitung wird mitgeteilt, dass der Entwurf den Stand der Länderarbeitsgruppe, die im Mai 2017 vom Strafvollzugausschuss eingerichtet wurde, wiedergibt. Zum einem ist nach unserer Information die Arbeit der Länderarbeitsgruppe noch nicht abgeschlossen, zum anderen wäre es für die Bewertung hilfreich gewesen, wenn der Sachstand mit übermittelt worden wäre.

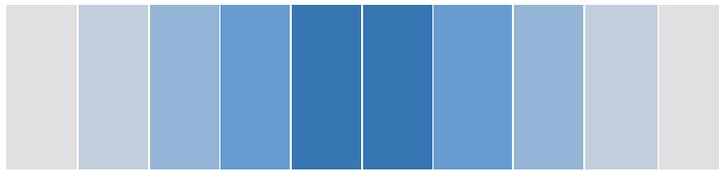
Wir stimmen der Einschätzung zu, dass durch die Dokumentations-, Mitteilungs- und Auskunftsanforderungen mit einem erhöhten Personalaufwand zu rechnen ist. Statt konkrete Personalmehraufwände zu benennen, macht es Sinn, hierfür belastbare Erfahrungen zu sammeln und in zukünftige Haushaltsaufstellungen einzubringen. Gegebenenfalls könnte eine Abfrage in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz hilfreich sein.

#### Zu einzelnen Vorschriften:

##### *§ 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung*

Da die Einwilligung ein wichtiger Bestandteil für die Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Datenverarbeitung ist, empfehlen wir folgende Ergänzung:

„Soweit Gefangene nicht die für eine Entscheidung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen und der Vollzugszweck nicht gefährdet wird, steht das ihnen nach diesem Gesetz zustehende Recht, informiert und gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zu. Sind mehrere Personen berechtigt, kann jeder von Ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte



allein ausüben. Sind Mitteilungen vorgeschrieben, genügt es, wenn sie an einen oder einen von ihnen gerichtet werden.“

### *§ 13 Übermittlung an öffentliche Stellen*

Die Zulässigkeit der Übermittlung nach Absatz 2 an die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz – soweit dies für Maßnahmen erforderlich ist – ist eindeutig formuliert und wird seitens des DBH-Fachverbandes begrüßt.

### *§ 14 Datenübermittlungen bei Verlegungen, Überstellungen, Vorinhaftierungen*

Wir empfehlen in Absatz 7 hinter dem Satz, dass unrichtige, unvollständige oder nicht mehr aktuelle personenbezogene Daten nicht mehr übermittelt werden dürfen, folgenden Satz einzufügen: „Die Übermittlung personenbezogener Daten unterbleibt auch, soweit sie der Justizbehörde durch Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträgern im Sinne des § 33 Absatz 2 bekannt wurden oder wenn sie gesperrt sind.“

### *§ 16 Auskunft an Opfer*

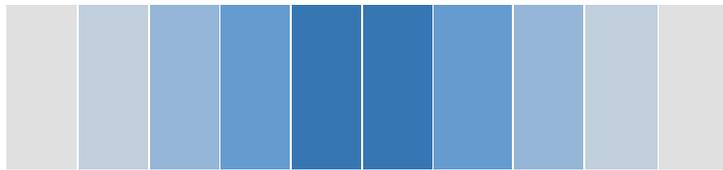
Wir empfehlen alternativ statt Opfer die Begrifflichkeit „Verletzte einer Straftat und deren Rechtsnachfolger“. In der öffentlichen Diskussion ist Opfer kein wertfreier Begriff, dahinter verbergen sich bestimmte Vorstellungen wie wehrlos, passiv und ausgeliefert sein. Nach unseren langjährigen Erfahrungen als Fachverband für den Täter-Opfer-Ausgleich wollen die betroffenen Personen in der Regel nicht als Opfer bezeichnet werden.

Beim Antrag auf Auskunft geben wir zu bedenken, ob Verletzte bestimmter Straftaten auch ohne Darlegung berechtigter Interessen einen Auskunftsantrag stellen können. Wir zählen dazu eine Straftat nach §§ 174 bis 182 StGB, §§ 211 und 212 StGB (auch Versuch), §§ 221, 223 bis 226 und 340 StGB, §§ 232 bis 238, § 239 Absatz 3 und den §§ 239a und 239b StGB oder § 4 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. September 2001.

Die Regelung in § 16 Absatz 2, Verletzte unmittelbar zu informieren, wenn der Gefangene geflohen ist, wird ausdrücklich begrüßt.

### *§ 42 Löschung*

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen personenbezogene Daten spätestens fünf Jahre nach der Entlassung des Inhaftierten gelöscht werden. Wir schlagen vor, das Wort „spätestens“ ersatzlos zu streichen. Es suggeriert, dass eine frühere Löschung auch durchgeführt wird. Dazu gibt es in dem Gesetzesentwurf keine Anhaltspunkte, Vorgaben oder einen Verweis auf eine spätere Verwaltungsrichtlinie. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht ist der Begriff zu unbestimmt.



Der Hinweis in der Begründung zu § 42, man habe die Lösungsfrist in NRW von 10 Jahren auf 5 Jahre verkürzen müssen, weil die EU-Richtlinie eine Angemessenheit fordert, kann nicht überzeugen. Ebenso wenig wie der Verweis auf den Widerruf der Aussetzung zur Bewährung gem. § 57 Absatz 3 und § 56 a des Strafgesetzbuches innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren. Es wird auch nicht begründet, warum es dann erforderlich sein soll, auf den bisherigen Datenbestand im Vollzug zugreifen zu müssen, um an die begonnene Behandlung zurückgreifen zu müssen. Der Mensch, der nach 5 Jahren erneut die Straftat antritt, ist nicht vergleichbar mit dem Inhaftierten, der vor 5 Jahren entlassen wurde und es muss dann immer noch geprüft werden, ob die Straftaten vergleichbar sind.

Es ist richtig, dass bei wiederholt straffällig werdenden Personen Erkenntnisse aus der vorherigen Behandlung vorliegen sollten, aber der vom BverfG bestätigte Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Datenspeicherung gilt zwingend auch für die Löschung personenbezogener Daten.

Nach unserer Auffassung sollten personenbezogene Daten im Strafvollzug spätestens 2 Jahre nach der Entlassung des Gefangenen gelöscht werden, weil die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung widerrufen wurde oder eine erneute Verurteilung erfolgte. Eine Frist von 2 Jahren ist angemessen, da es Realität im Vollzug ist, dass Gefangene nach einer Verlegung oder Entlassung erneut inhaftiert werden. Danach ist es für eine Justizvollzugsanstalt zumutbar, personenbezogene Daten erneut zu erheben.

Bedauerlicherweise gibt es zu diesem Gesetzesentwurf kein Datenmaterial, um bei einer Gesamtbelegung von circa 17.000 Inhaftierten in NRW die Zeiten der Neuinhaftierung und damit die Notwendigkeiten des Vollzuges für einen Behandlungsanschluss genau einschätzen zu können.

Im Namen des Präsidiums,  
Johannes Sandmann, Vize-Präsident des DBH-Fachverbandes